



BERECHTIGUNG FÜR DAN-PRÜFUNG IM AUSLAND

Um eine 2./1. Kyu- oder Dan-Prüfung im Ausland ablegen zu dürfen braucht es die Genehmigung des JKA Chef-Instruktors des SKR und der Technischen Kommission. Die Genehmigung ist im Voraus einzuholen, ohne Genehmigung werden die Prüfungen vom SKR nicht anerkannt.

ANGABEN ZUM PRÜFLING:	
Verband: SWISS KARATE FEDERATION (SKF)	Sektion: SWISS KARATEDO RENMEI (SKR)
Name:	Vorname:
Strasse, Haus Nr.:	
PLZ, Wohnort:	
Geb.-datum:	Tel.-Nr.: eMail:
Ort, Datum:	Unterschrift Prüfling:
Ort, Datum:	Unterschrift Dojoleiter:
ANGABEN ZUR PRÜFUNG:	
Prüfungsdatum:	Prüfungsort:
Prüfung zum	Kyu/Dan Name des Prüfers:
Genehmigung durch den JKA Chef-Instruktor des SKR.	
Ort, Datum: Unterschrift:	

Nach bestandener Prüfung ist dieses Formular mit dem SKF Karatepass, ggf. der Dan-Urkunde und dem JKA Pass an die Technische Kommission des SKR zu senden. Sobald alle Dokumente korrekt bei der TK eingetroffen sind, wird bei Dan-Prüfungen die SKF-Dan-Urkunde ausgestellt und die Prüfung im Dan-Register eingetragen.